

Merkblatt – Private Veranstaltungen landseitig im Aussenbereich des Hafengebietes Basel-Stadt bis max. 100 Personen

Die Durchführung von privaten Veranstaltungen im Hafengebiet Basel-Stadt, bedarf einer Bewilligung der Schweizerischen Rheinhäfen.

Hinweise / Vorgaben

1. Die Schweizerischen Rheinhäfen übernehmen keine Organisations-/Koordinationsfunktionen.
2. Es werden keine Parkflächen oder Räumlichkeiten für Material, Autos etc. durch die Schweizerischen Rheinhäfen zur Verfügung gestellt.
3. Es wird kein Strom/Stromanschluss durch die Schweizerischen Rheinhäfen zur Verfügung gestellt.
4. An den Schiffsanlegestellen und auf den Anlegeplattformen können keine Veranstaltungen durchgeführt werden.
5. Im Hafenkerngebiet (Bereiche Hafenbecken I + II) können keine Veranstaltungen durchgeführt werden.
6. Der Einsatz von Lautsprechern bzw. Beschallung ist bewilligungspflichtig.
7. Im gesamten Hafengebiet ist es verboten Feuerwerke, Pyro-Shows etc. durchzuführen oder Lichterlaternen etc. steigen zu lassen (§ 16 HO – Feuer- und Explosionsschutz).
8. Veranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sämtliche erforderlichen Bewilligungen anderer zuständigen Behörden vorliegen.
9. Das Einreichen eines Antrages inkl. der geforderten Unterlagen setzt nicht das Erteilen einer Bewilligung voraus.
10. Die Erteilung einer Bewilligung durch die Schweizerischen Rheinhäfen ist kostenpflichtig. Siehe Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen § 8, Abs. 1.
11. Es können Benutzungsgebühren (Flächennutzungsgebühren) für nicht hafenlogistische Tätigkeiten anfallen.
12. Die Schweizerischen Rheinhäfen können die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn dies aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder zur Wahrung der Sicherheit notwendig ist.

Schriftlicher Antrag

1. Das Formular „Antrag zur Durchführung einer privaten Veranstaltung“ ist auszufüllen und mit den entsprechenden Dokumenten einzureichen.
2. Der Antrag inkl. der erwähnten Unterlagen muss spätestens 8 Arbeitstage vorgängig eingereicht werden. Bei späterer Eingabe kann die Bearbeitung nicht erfolgen.
3. Das Einreichen des Antrages inkl. der geforderten Dokumente setzt nicht das Erteilen einer Bewilligung voraus.

Unterlagen, die dem Antrag beigelegt werden müssen

1. Plan oder Skizze des Veranstaltungsortes.

Es gelten zusätzlich zu den oben genannten Hinweisen und Vorgaben die nachstehenden gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben:

1. Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel
2. Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen
3. Strassenverkehrsgesetz (SVG)
4. Lärmschutzverordnung Kanton Basel-Stadt (u.a. Beschallung im Aussenbereich bei Veranstaltungen)

Diese gesetzlichen Grundlagen sind zu finden unter:

- <https://port-of-switzerland.ch/hafenservice/schifffahrtschalter/rechtsgrundlagen/>
- <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19580266/index.html>
- https://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/4019

Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Grundlagen, die Hinweise und Vorgaben haben eine Verzeigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Folge.